

## Schriftliche Anfrage

**der Abgeordneten Volkmar Halbleib, Florian Ritter, Susann Biedefeld, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayer SPD**

vom 22.10.2010

### Offerten für die Übernahme von Steuerdaten, Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung

Die Anfrage bezieht sich auf die folgenden drei Bereiche:

1. Die aktuellen Datenanbieter, Datenangebote, das Prüfungsverfahren und die Entscheidungsgründe für oder gegen eine Übernahme von Daten,
2. die Verbesserung und Vereinheitlichung des Verfahrens zur Übernahme von Steuerdaten und
3. die Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur Effektivierung von Steuerprüfung und Steuerfahndung.

Wir fragen die Bayerische Staatsregierung:

1. Welche Offerten für Steuerdaten liegen der Staatsregierung gegenwärtig vor?
  - a) Welche Prüfungen wurden bislang vorgenommen?
  - b) Wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?
  - c) Werden am Prüfungs- und Entscheidungsprozess außer der bayerischen Steuerverwaltung und dem Finanzministerium andere Behörden und Ministerien in Bayern, in anderen Ländern und auf Bundesebene beteiligt?
2. Wurde das Thema des Datenankaufs generell oder konkret in einer Kabinettsitzung bzw. einer Sitzung des Koalitionsausschusses behandelt?
  - a) Welche Auffassungen wurden ggf. dabei von den Mitgliedern der Staatsregierung bzw. des Koalitionsausschusses vertreten, was war ggf. Ergebnis der Gespräche?
3. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, dass eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht im Bundesgebiet die Verwertung von ankauften Steuerdaten bislang abgelehnt hat?

a) Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung hieraus?

4. Sieht die Staatsregierung ein Problem darin, dass offenkundig die grundsätzliche Frage der Datentübernahme bzw. des Datenankaufs in den Ländern, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen politischen Zusammensetzung der Landesregierungen, völlig unterschiedlich beurteilt und gehandhabt wird?
  - a) Ist nach Auffassung der Staatsregierung trotz dieser völlig unterschiedlichen Handhabung der Grundsatz des einheitlichen Vollzugs in der Bundesrepublik gewährleistet und welche Gründe hat die Staatsregierung für ihre Einschätzung?
5. Welche Haltung hat die Staatsregierung zur Einrichtung einer Bundesanwaltschaft für Steuervergehen, zur Zentralisierung der Datenankaufs-Entscheidungen auf ein übernahmeberechtigtes federführendes Land oder den Bund, zur Einrichtung einer zentralen Steuerfahndungseinheit der Länder oder des Bundes oder zu vergleichbaren Überlegungen?
6. Wie erfolgt die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung durch Steuerprüfung und Steuerfahndung zwischen Bayern und anderen Ländern sowie dem Bund bei Steuerfällen mit länderübergreifendem bzw. Auslandsbezug?
  - a) Gibt es bürokratische Hürden oder Hemmnisse bei dieser Zusammenarbeit?
  - b) Welche Möglichkeiten zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit sieht die Staatsregierung?
  - c) Welche Maßnahmen, Initiativen oder Gespräche hat die Staatsregierung oder die bayerische Steuerverwaltung in den letzten drei Jahren zur besseren Koordination der Zusammenarbeit der Länder bei der Steuerprüfung und Steuerfahndung ergriffen?
7. In welchen Bereichen und in welchen konkreten Punkten sieht die Staatsregierung Bedarf für eine stärkere Harmonisierung, Vereinheitlichung und ggf. Zentralisierung des Steuervollzugs und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung mit und ohne Auslandsbezug in Deutschland?
  - a) Welche konkreten Vorschläge hat die Staatsregierung hierzu?

## Antwort

### des Staatsministeriums der Finanzen

vom 19.11.2010

Die Schriftliche Anfrage der Damen und Herren Abgeordneten Volkmar Halbleib, Florian Ritter, Susann Biedefeld, Reinhold Strobl und Dr. Simone Strohmayer vom 22. Oktober 2010 betreffend „Offerten für die Übernahme von Steuerdaten, Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung“ wird in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Staatsregierung liegen gegenwärtig keine Offerten für Steuerdaten vor, die als seriös eingestuft werden können und nicht von Trittbrettfahrern stammen.

Zu 1. a):

Eine beim Bayerischen Landesamt für Steuern eingerichtete Koordinierungsstelle prüft in Bayern zentral alle Offerten auf fiskalische Ergiebigkeit und rechtliche Zulässigkeit.

Zu 1. b):

Wie zu Frage 1 dargestellt, liegen derzeit keine prüfungswürdigen Angebote vor.

Zu 1. c):

Alle Datenangebote werden dem Bundeszentralamt für Steuern gemeldet. Sollte ein Angebot, was in Bayern noch nicht der Fall war, als ankaufswürdig eingestuft werden, ist vereinbart, das weitere Vorgehen mit dem Bundesministerium der Finanzen abzustimmen.

Zu 2.:

Nein.

Zu 2. a):

Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu 3.:

Nein.

Die 2. Strafkammer des Landgerichts Bochum hat in einem Beschluss vom 7. August 2009, Az.: 2 Qs 2/09, zur Frage der Verwertbarkeit völkerrechtswidrig erlangter Steuerdaten Stellung genommen. Nach Ansicht des Landgerichts Bochum sind mutmaßlich durch Datendiebstahl erlangte und vom Bundesnachrichtendienst angekaufte Steuerdaten als Beweismittel im Steuerstrafverfahren auch dann verwertbar, wenn bei ihrer Beschaffung nach innerstaatlichem Recht rechtswidrig oder strafbar gehandelt worden sein sollte.

Beim Bundesverfassungsgericht ist gegen den o. a. Beschluss des Landgerichts Bochum eine Verfassungsbeschwerde (Az.: 2 BvR 2101/09) anhängig.

Die 14. Große Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf ist in einem Beschluss vom 17. September 2010, Az.: 014 Qs-131 Js 150/10-60/10, – auch in völkerrechtlicher Hinsicht – ebenfalls von keinem Beweisverwertungsverbot ausgegangen.

Zu 3. a):

Die bisher bekannt gewordene Rechtsprechung bestätigt die Auffassung der Staatsregierung, dass in derartigen Fällen Beweisverwertungsverbote nicht bestehen.

Zu 4.:

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes obliegen Festsetzung und Erhebung der Steuern grundsätzlich den Finanzbehörden der Länder. Vor diesem Hintergrund fällt auch die Prüfung eines Ankaufs von Steuerdaten in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des jeweiligen Landes.

Die rechtliche Zulässigkeit des Datenankaufs hängt stets von den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Der Staatsregierung ist bekannt, dass das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg eine Strafbarkeit des handelnden Amtsträgers nicht sicher ausschließen kann (LT Baden-Württemberg, Drs. 14/5878 Antwort zu Frage II). Der dieser Einschätzung zugrunde liegende Sachverhalt ist hier nicht im Detail bekannt. Im Übrigen hat die Staatsregierung das Handeln von Behörden in anderen Bundesländern nicht zu bewerten.

Zu 4. a):

Eine völlig unterschiedliche Handhabung rechtlicher und tatsächlicher Fragen des Datenankaufs in der Bundesrepublik Deutschland wird nicht gesehen.

Zu 5.:

Pläne des Bundes oder Wünsche einzelner Länder, eine zentrale Bundesstelle zur Prüfung von Datenankaufsangeboten einzurichten, sind nicht bekannt. Gleiches gilt für eine Zentralisierung der Steuerfahndungsstellen der Länder. Unabhängig davon werden entscheidende Effizienzgewinne durch Zentralisierung nicht gesehen.

Der Generalbundesanwalt hat kraft Verfassung und Gerichtsverfassungsgesetz – neben seiner Zuständigkeit im Rahmen des strafrechtlichen Revisionsverfahrens – eine eigene Kompetenz als Ermittlungsbehörde nur im Bereich des strafrechtlichen Staatsschutzes (vgl. Art. 96 Abs. 5 GG, §§ 120, 141 ff. GVG). Eine Ausweitung seiner Zuständigkeit auf Steuervergehen begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine fachliche Notwendigkeit für eine solche Zuständigkeitsausweitung wird im Übrigen nicht gesehen.

Zu 6.:

In praktischen Problemen und zur Koordinierung übergreifender Rechtsfragen finden regelmäßig gemeinsame Sitzungen der Referatsleiter Steuerfahndung und Betriebsprüfung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder statt.

Beim Informationsaustausch in grenzüberschreitenden Steuerfällen bestanden bisher rechtliche Hemmnisse, an deren Beseitigung die Bundesregierung und die Länder mit Erfolg arbeiten (vgl. geschlossene Informationsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit der Schweiz und dem

Fürstentum Liechtenstein). In den geschlossenen bilateralen Abkommen ist auch eine Zusammenarbeit im Wege der grenzüberschreitenden, gemeinsamen Betriebsprüfung der Steuerverwaltungen beider Staaten vorgesehen.

Bei grenzüberschreitenden Strafverfahren, vor allem im Steuerbereich, arbeiten die Staatsanwaltschaften über EUROJUST<sup>1</sup> zusammen. Durch diese EU-Einrichtung werden in den Mitgliedstaaten anhängige Strafverfahren koordiniert. Im Bereich der Finanzbehörden erfolgt ein grenzüberschreitender Informationsaustausch zum Zweck der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung über EUROFISC<sup>2</sup>.

Die KUSS<sup>3</sup> beim Bundeszentralamt für Steuern hat als Zielsetzung die Koordinierung von Maßnahmen in den Bereichen Umsatzsteuer-Sonderprüfung und Steuerfahndung. Unter das Konzept der KUSS fallen Fälle, bei denen die Vermutung eines Umsatzsteuerbetrugs mit länderübergreifendem Bezug oder/und Auslandsbezug besteht und ein Bedarf einer Koordinierung von Prüfungsmaßnahmen gesehen wird. Das Zentralteam Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung beim Bayerischen Landesamt für Steuern als zentrale Anlaufstelle für Informationen, die den Freistaat Bayern betreffen, wird regelmäßig in den Informationsfluss eingebunden.

Im Bereich der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung sichert darüber hinaus etwa die Datenbank ZAUBER<sup>4</sup> den Prüfdiensten der Finanzbehörden einen schnellen Überblick über

grenzüberschreitende Organisationsformen national und international operierender Täter und gibt Erkenntnisse über neue Handlungsmuster.

Zu 6. a):

Wie schon oben zu Frage 6 ausgeführt, bestanden beim Informationsaustausch in grenzüberschreitenden Steuerfällen bisher rechtliche Hemmnisse, an deren Beseitigung die Bundesregierung und die Länder mit Erfolg arbeiten (vgl. geschlossene Informationsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein).

Zu 6. b):

Ein automatisierter Informationsaustausch – wie er auch vom Europäischen Parlament gefordert wird – könnte die Zusammenarbeit entscheidend erleichtern. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 6 a.

Zu 6. c):

Siehe die in der Antwort zu Frage 6 genannten Maßnahmen.

Zu 7.:

Es wird kein Bedarf gesehen.

Zu 7. a):

Siehe Antwort zu Frage 7.

<sup>1</sup> Europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit.

<sup>2</sup> Europäisches Netzwerk zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs.

<sup>3</sup> Zentrale Koordinierungsstelle für Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Steuerfahndungsprüfungen.

<sup>4</sup> Zentrale Datenbank zur Speicherung und Auswertung von Umsatzsteuer-Betrugsfällen und Entwicklung von Risikoprofilen.